

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 19. Aug. 2011

17/2011

Inhalt:

**1. Grundordnung der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
- Jade Hochschule**

Beschlossen vom Senat in seiner 11. Sitzung am 22. März 2011 und genehmigt
vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10. Aug. 2011
(Az.: 24 – 70022 – 31 – 2/11)

Grundordnung der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth JADE HOCHSCHULE

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Febr. 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Senat der Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth - Jade Hochschule - am 22. März 2011 nachstehende Grundordnung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Studienorte

- (1) Die Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth führt den Namenszusatz „Jade Hochschule“. Sie hat ihren Sitz in Wilhelmshaven.
- (2) Zur Hochschule gehören die Studienorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Hochschule konkretisiert ihre Aufgaben und Ziele in einem Leitbild.

§ 3 Mitglieder, Angehörige und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich oder hauptamtlich Tätigen und die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein; das sind
 - nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule Tätige,
 - Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 - Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 - Lehrbeauftragte,
 - Mitglieder des Hochschulrates,
 - die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses für die Kooperation mit der Universität Oldenburg,
 - im Ruhestand befindliche sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren,
 - Ehrensatorinnen und Ehrensatoren,
 - Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
 - Gasthörerinnen und Gasthörer,
 - Frühstudierende.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind berechtigt, sämtliche Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe und im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen. Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (4) Die Wahl zu Ämtern und Funktionen der akademischen Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Anerkennung eines Grundes als wichtiger Grund für die Ablehnung eines Amtes oder einer Funktion in der akademischen Selbstverwaltung entscheidet bei Ämtern und Funktionen im Fachbereich die Dekanin oder der Dekan, bei anderen

Ämtern und Funktionen die Präsidentin oder der Präsident. Für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) Alle Mitglieder eines Gremiums haben das gleiche Stimmrecht, sofern das NHG oder eine Ordnung nicht anderes vorsieht.

(6) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Nähere zum Verfahren der Gremien regelt der Senat in der Allgemeinen Geschäftsordnung.

(7) Die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen können für ihre Gremien im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung mit Zustimmung des Senats ergänzende Verfahrensregeln zur Allgemeinen Geschäftsordnung festlegen.

(8) Die regelmäßige Amtszeit in den Gremien beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit in der Kommission für Gleichstellung nach § 42 Abs. 1 NHG, in den Ständigen Kommissionen für Lehre und Studium gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 NHG und in den vom Senat gebildeten Kommissionen nach § 6 Abs. 2 der Grundordnung endet jeweils mit der Amtszeit des Gremiums, das sie gebildet hat. Die Amtszeit der weiteren Kommissionen und beratenden Gremien endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe.

§ 4 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. Ihm gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder nebenberufliche Vizepräsidenten an. Die Zuständigkeiten der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für die Fachressorts und die Aufgaben der Hochschulleitung an den Studienorten werden in einem Geschäftsverteilungsplan durch das Präsidium festgelegt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ihre Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich in Ausrichtung auf das Wohl der gesamten Hochschule selbstständig wahr.

(2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder der nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Festlegung der Geschäftsbereiche und die Geschäftsordnung werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane bilden das erweiterte Präsidium. Es berät das Präsidium bei fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten in Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung, bei der Aufstellung der Wirtschaftsplanung und bei der Festlegung der Grundsätze für die Zielvereinbarungen sowie die Budgets. Die Dekaninnen und Dekane haben insofern gegenüber dem Präsidium ein Informations- und Vortragsrecht.

(5) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören 19 Mitglieder an. Diese werden nach Gruppen im Verhältnis 10:3:3:3 direkt gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats mit Ausnahme der Vertretung der Studierenden beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Dem Senat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Gleichstellungsbeauftragte an.

§ 6 Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich gemäß § 36 Abs. 2 NHG in Fachbereiche sowie zentrale, wissenschaftliche und sonstige Organisationseinheiten.
- (2) Andere Einrichtungen, die hochschulweit oder studienortbezogen Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen, werden vom Präsidium nach Anhörung des Senats errichtet, geändert oder aufgehoben.
- (3) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung wissenschaftlicher Organisationseinheiten, die einem oder mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, erfolgt unter Angabe ihrer Bezeichnung, ihrer Aufgaben sowie der ihr zuzuordnenden Stellen durch das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs oder der Fachbereiche und nach Anhörung des Senats.
- (4) Der Senat der Hochschule kann auf Antrag eines Fachbereichs mit Zustimmung des Präsidiums einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule befristet den Status eines Instituts an der Hochschule (An-Institut) verleihen.
- (5) Näheres regelt der Senat durch Ordnungen, sofern das NHG keine abweichende Regelung trifft.

§ 7 Kommissionen und Beauftragte

- (1) Das Präsidium bildet die Kommission für Zentrale Studienangelegenheiten, deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Das Studierendenparlament schlägt dem Präsidium die studentischen Vertreterinnen und Vertreter vor. Die Kommission wird mit Mitgliedern der Fachbereiche besetzt.
- (2) Der Senat bildet zum Zweck der Beratung und Entscheidungsvorbereitung von Präsidium und Senat die Kommissionen für
 1. Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
 2. Haushalt und Planung,
 3. Information und Kommunikation,
 4. Gleichstellung.

Die Kommission für Gleichstellung (KfG) setzt sich nach Gruppen im Verhältnis 3:3:3:3 zusammen und soll mehrheitlich mit Frauen besetzt sein. Je Gruppe können bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Der Senat kann weitere beratende Gremien und Kommissionen bilden. Für diese sowie für die Kommissionen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 entscheidet der Senat, ob eine große oder eine kleine

Kommission gebildet wird. Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, besteht eine große Kommission aus 13 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2 und eine kleine Kommission aus 7 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1 nach Gruppen.

(3) Den Vorsitz der Kommissionen nach Abs. 2 führt die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der nach dem Gesetz, nach dieser Grundordnung oder auf der Grundlage der Geschäftsverteilung des Präsidiums für den Aufgabenbereich zuständig ist; für die Kommission nach Abs. 1 führt die gem. § 45 Abs. 1 S. 4 NHG bestimmte Person den Vorsitz.

(4) Der Senat kann Beauftragte zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellen. Senatsbeauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können durch Beschluss des Präsidiums von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben in der Hochschule unter Beachtung der Bestimmungen der LVVO freigestellt werden. Dies gilt auch für Beauftragte, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu bestellen sind.

§ 8 Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung (KfG) im Einvernehmen mit dem Präsidium den Gleichstellungsplan und die Gleichstellungsrichtlinien.

(2) Die Stellenausschreibung für die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte erfolgt im Einvernehmen mit der KfG. Die KfG trifft eine Vorauswahl unter den Bewerbungen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied des Präsidiums sowie unter Beteiligung der Personalvertretung. Die KfG beschließt einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Namen enthalten kann, die eine erkennbare Reihenfolge haben müssen. Wiederwahl ist möglich. Wenn der Senat von der Reihenfolge des Wahlvorschlags abweichen will, ist das Benehmen mit der KfG herzustellen. Wenn der Senat den Wahlvorschlag insgesamt zurückgibt, ist die Stelle neu auszuschreiben. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre.

§ 9 Dekanat und Fachbereichsrat

(1) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. Vor der Wahl des Dekanats kann der Fachbereichsrat mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat weitere Mitglieder angehören sollen. Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils zu Beginn eines Sommersemesters.

(3) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in einer Geschäftsordnung innerhalb des Dekanats.

(4) Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Vertretung der Dekanin oder des Dekans das Amt der Dekanin oder des Dekans im Senat wahrnimmt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit ganz oder teilweise von den dienstlichen Aufgaben in der Lehre freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung von Größe und Aufgabenstellung des jeweiligen Fachbereichs sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt. Sofern dem Dekanat weitere Dekanatsmitglieder ge-

mäß Abs. 1 angehören, können diese ebenfalls eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) erhalten.

(6) Der Fachbereichsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern und ist nach Gruppen im Verhältnis 7:2:2:2 zusammengesetzt. Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Die Amtszeiten der Mitglieder der Fachbereichsräte betragen jeweils drei Jahre und enden mit Ablauf des Monats Februar. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat als beratende Mitglieder an.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat Kommissionen bilden und Beauftragte bestellen. Vorsitzende von Kommissionen und Beauftragte, deren Aufgabe eine regelmäßige Tätigkeit in nicht unerheblichem Umfang erfordert, können auf Antrag des Fachbereichs durch Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe der LVVO von einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.

§ 10 Studienkommissionen, Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Die Mitglieder der Studienkommission oder Studienkommissionen werden vom Fachbereichsrat gewählt. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen legt das zuständige Mitglied des Präsidiums fest, wie viele Mitglieder aus den beteiligten Fachbereichen zu entsenden sind.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan, die oder der den Vorsitz in einer Studienkommission führt, kann dem Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen dem zuständigen Mitglied des Präsidiums, vorschlagen, zu ihrer oder seiner Unterstützung bei der Umsetzung der Prüfungsordnung Prüfungskommissionen zu bilden. Über Größe und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen entscheidet der jeweilige Fachbereichsrat, bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen das Präsidium. Die Verantwortlichkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans für die Durchführung der Prüfungen bleibt unberührt.

(3) Für die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Ist eine stellvertretende Studiendekanin oder ein stellvertretender Studiendekan nicht stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission, so gehört sie oder er der Studienkommission mit beratender Stimme an. Ist sie oder er stimmberechtigtes Mitglied der Studienkommission und nimmt die Leitung der Kommission stellvertretend wahr, so kann sie oder er das Stimmrecht nicht ausüben; in diesem Fall kann sie oder er sich als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission vertreten lassen.

§ 11 Hochschulrat

Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre.

§ 12 Geschäftsordnungen

(1) Beschlüsse zur Annahme und Änderung von Geschäftsordnungen bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beschluss fassenden Gremiums.

(2) Die Geschäftsordnungen können vorsehen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Für das Verfahren muss eine Mindestlaufzeit von zwei Wochen, in der Vorlesungszeit von zehn Vorlesungstagen vorgeschrieben werden.

§ 13 Hochschulöffentliche Bekanntmachung, Verkündungsblatt der Hochschule

- (1) Die Grundordnung sowie die weiteren Ordnungen und Satzungen der Hochschule sind im Verkündungsblatt der Hochschule an den Studienorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Weitergehende Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Ministerium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.
- (2) Die vorläufige Grundordnung der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 1. Sept. 2009 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.